

Kanton Bern
Gemeinde Bleienbach



Baureglement (BauR)

Baureglement (BauR)

Impressum

Gemeinde: Bleienbach
Autor: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch

Version	Datum	Inhalt
1.0	2.12.2019	Beschluss Gemeindeversammlung, Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

Lesehilfe	1
1 Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen	3
2 Nutzungszonen	3
2.1 Wohn- Misch- und Arbeitsplatzzonen	3
Art. 3 Art der Nutzung	3
Art. 4 Mass der Nutzung	4
Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse	5
Art. 6 Grenzabstand	5
Art. 7 Gebäudeabstand	6
Art. 8 Abstand von öffentlichen Strassen	6
Art. 9 Erschliessung	6
2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen	7
Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	7
Art. 11 Zonen für Sport- und Freizeitanlage Hornussen	7
2.3 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	8
Art. 12 Flugfeldzone	8
2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	8
Art. 13 Landwirtschaftszone (LWZ)	8
3 Qualität des Bauens und Nutzens	9
Art. 14 Gestaltungsgrundsatz	9
Art. 15 Beurteilungskriterien	9
Art. 16 Bauweise, Stellung der Bauten	9
Art. 17 Dachgestaltung	9
Art. 18 Aussenraumgestaltung	10
Art. 19 Gestaltungsspielraum	10
Art. 20 Fachberatung	10
4 Bau- und Nutzungsbeschränkungen	12
Art. 21 Baudenkmäler	12
Art. 22 Ortsbildschutzgebiete	12
Art. 23 Historische Verkehrswege	12
Art. 24 Archäologische Schutzgebiete und archäologische Funde	12
Art. 25 Gewässer	13
Art. 26 Landschaftsschutzgebiete	13
Art. 27 Natur- und Landschaftsschutzobjekte	13
Art. 28 Naturschutzgebiet	14
Art. 29 Bauen in Gefahrengeländen	14
Art. 30 Störfallvorsorge Gasleitungen	14
5 Straf- und Schlussbestimmungen	15
Art. 31 Widerhandlungen	15

Art. 32	Inkrafttreten.....	15
Art. 33	Aufhebung von Vorschriften.....	15
Genehmigungsvermerke		16
Anhang.....		17
A1	Skizzen.....	17
A2	Naturobjekte	21
A3	Historische Verkehrswege	22
A4	Situationsplan Erdgas-Hochdruckleitungen	24
A5	Gesetze	25
A6	Nützliche Web-Adressen	26

Lesehilfe

Kommentare / Hinweise	Die im Baureglement enthaltenen Fussnoten dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Skizzen zu den Messweisen sind im Anhang A1 des BauR aufgeführt.
Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement (BauR) der Gemeinde Bleienbach bildet zusammen mit dem Zonenplan sowie dem Zonenplan Gewässerraum und Gefahrengebiete die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
Zonenplan	Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen dargestellt. Die entsprechenden Bau- und Nutzungsmöglichkeiten sind im Baureglement beschrieben (Siehe Kap. 3). Die Inhalte sind grundeigentümergebündlich.
Übergeordnetes Recht	<p>Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in den Fusszeilen und im Anhang hingewiesen. Insbesondere sind die Inhalte der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) für die Messweisen zu berücksichtigen.</p> <p>Regelt das BauR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons.¹ Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird. Die Dimensionen von Bauvorhaben und Eingriffen werden im Einzelfall festgelegt.</p> <p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.²</p>
Baubewilligung	<p>Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BauR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.³</p> <p>In gewissen Fällen sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.⁴</p> <p>Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmbewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.⁵</p> <p>Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.</p>

¹ Siehe Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB

² Baubewilligungspflicht siehe Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD

³ Siehe Art. 7 BewD

⁴ Siehe Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV

⁵ Siehe Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV

- Besitzstandsgarantie** Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht¹ geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.
- Qualitätssicherung** Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungsqualität und die architektonischen Werte gewährleistet sind.
- Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.
- Zuständigkeiten** Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Bleienbach geregelt.²

¹ Siehe Art. 3 und 11 BauG

² Siehe Art. 66 BauG und Art. 36 OgR

1 Geltungsbereich

- Kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht
- Art. 1 Geltungsbereich**
- 1 Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.
- 2 Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- Mehrwertabgabe für öffentliche Zwecke, Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland
- Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen**
- 1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe von Art. 142ff BauG eine Mehrwertabgabe. Die Gemeinde erlässt dazu ein Reglement.
- 2 Wird rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut und nicht zonenkonform genutzt, hat der Gemeinderat die Befugnis, nachträglich für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung anzuordnen und diese im Grundbuch anzumerken.¹

2 Nutzungszonen

2.1 Wohn- Misch- und Arbeitsplatzzonen

- Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen
- Art. 3 Art der Nutzung**
- 1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):²

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Wohnzone	W	Wohnen stille Gewerbe ³	II
Dorfzone ⁴	D	Wohnen Stille bis mässig störende Gewerbe ⁵ Verkauf bis 1000 m ² Geschossfläche ⁶	III
Mischzone	WG	Wohnen Stille bis mässig störende Gewerbe Verkauf bis 1000 m ² Geschossfläche	III
Arbeitsplatzzone	APZ	Industrie- und Gewerbebauten Verkauf bis 1000 m ² Geschossfläche Wohnungen nur für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal	IV
Flugfeldzone	FZ	vgl. Art. 12	IV

- 2 Ausser in der Arbeitsplatzzone sind Betriebe und Vorkehrungen untersagt, die dem Sexgewerbe zuzurechnen sind.

¹ Die Ermittlung der Lenkungsabgabe richtet sich nach Art. 126d Abs. 4 BauG.

² Lärmempfindlichkeitsstufe ES (Art. 43 LSV)

³ Stille Gewerbe wie zum Beispiel Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Ateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den Verkehr störend (Art. 90 Abs. 1 BauV).

⁴ Die Dorfzone umfasst den charakteristischen Ortskern der Gemeinde Bleienbach, dessen nutzungsmässige Vielfalt und bauliche Eigenart, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Raum, erhalten und weiterentwickelt werden soll.

⁵ Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁶ Einkaufszentren mit einer Geschossfläche von über 1000m² bedürfen einer Überbauungsordnung (Art. 20 Abs. 3 BauG).

3 In der Wohnzone Brunnacker gelten entlang der Kantonsstrassen in einer Tiefe von 30 m die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III.

Baupolizeiliche Masse **Art. 4 Mass der Nutzung**

1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:¹

Zone	Abk.	kA [m]	gA [m]	GL [m]	Fh t [m]	Fh g [m]
Wohnzone	W	4	8	35	8	12
Dorfzone	D	4	8	40	7.5	12
Mischzone	WG	4	8	40	8	12
Arbeitsplatzzone	APZ	$\frac{1}{2}$ Fh t, min. 5	–	–	–	15
Zone für öffentliche Nutzung	ZöN	5	10	45	11	15

Abkürzungen (Skizzen im Anhang A1)

kA = kleiner Grenzabstand (Art. 22 BMBV)

gA = grosser Grenzabstand (Art. 22 BMBV)

GL = Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)

Fh t = Fassadenhöhe "traufseitig" (Art. 15 BMBV); gilt auch für Gebäude mit Flachdach.

Fh g = Fassadenhöhe "giebelseitig" (Art. 15 BMBV)

2 Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb der Fassadenlinie wenigstens 10 % beträgt.

¹ Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG sowie der Gestaltungsspielraum nach Art. 19 BauR.

Mass der Nutzung,
weitere
baupolizeiliche
Masse

Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse

1 An- und Kleinbauten¹

- Grenzabstand min. 2.0 m
- anrechenbare Gebäudefläche max. 40 m²
- Fassadenhöhe F_{ht} max. 3.5 m

2 Unterniveaubauten und unterirdische Bauten:²

- Unterniveaubauten: über massgebendem Terrain max. 1.2 m zulässig
- Grenzabstand min. 1.0 m

3 vorspringende Gebäudeteile:³

- zulässige Tiefe max. 1.5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%
- Vordächer: zulässige Ausladung 2.5 m (unter Einhaltung eines minimalen Grenzabstands von 1.8 m)

4 unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

- zulässige Tiefe max. 1.5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 30%

5 gestaffelte Gebäude, Staffelung

- in der Höhe: min. 2.0 m
- in der Situation: min. 2.0 m

6 Geschosse: Innerhalb des Gebäudeprofils, welches durch die F_{ht} , F_{hg} und eine Dachneigung von 45° bestimmt ist, ist die Anordnung der Geschosse frei.⁴

7 Attika

- Das Attikageschoss darf aus dem Gebäudeprofil gemäss Abs. 6 herausragen. Es muss bei mindestens einer Längsfassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 3.0 m zurückversetzt sein.
- Geschosshöhe max. 3.5 m

8 Technisch bedingte Dachaufbauten auf Flachdächern und Attika bis 1.5 m Höhe bleiben bei der Bestimmung der Höhen unberücksichtigt.⁵

9 Abgrabungen für Hauseingänge, Garageneinfahrten, Verladerampen usw. werden auf einer Fassadenseite nicht an die Höhen angerechnet, sofern deren Länge 5.0 m nicht überschreitet.

Grosser und kleiner
Grenzabstand

Art. 6 Grenzabstand

1 Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 4 festgesetzten Grenzabstände zu wahren. Bestehende Bauten haben nach Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie.

2 Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Gebäude näher an die Grenze oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt.

¹ Skizze An- und Kleinbauten im Anhang A1

² Skizze Unterniveaubauten und unterirdische Bauten im Anhang A1

³ Skizze vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile im Anhang A1

⁴ Skizze Gebäudeprofil im Anhang A1

⁵ Geschosshöhe Attika und Fassadenhöhe giebelseitig

3 Gebäude haben auf einer Seite einen grossen Grenzabstand g_A einzuhalten. Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Hauptgebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, oder bei ausgesprochenen Aussichts-lagen, so bestimmt die Baubewilligungsbehörde die Anordnung der Grenzabstände.

Gebäudeabstand

Art. 7 Gebäudeabstand¹

1 Der minimale Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

2 Für An- und Kleinbauten kann die Baubewilligungsbehörde den Gebäudeabstand auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung der Nachbarin bzw. des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten herabsetzen oder aufheben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

3 Gegenüber Bauten, die auf Grund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

Abstand von
Kantons- und
Gemeindestrassen**Art. 8 Abstand von öffentlichen Strassen**

1 Ab Fahrbahnrand sind die folgenden minimalen Bauabstände² einzuhalten:

- gegenüber Kantonsstrassen 5.0 m;
- gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch mindestens 3.60 m
- gegenüber Fusswegen und selbständigen Radwegen mindestens 2.0 m

2 Bei An- und Kleinbauten ohne Ausfahrt oder bei Garagen und Autounterständen mit Ausfahrt parallel zur Strasse, gilt entlang von Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 2.0 m.

3 In der Dorfzone müssen die Bauabstände aus der überlieferten Bauweise übernommen werden, wenn sie für das Strassenbild wichtig sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Erschliessung

Art. 9 Erschliessung

1 Die Aufteilung in die Basis- und Detailerschliessung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.³

2 Mit der Erteilung der Baubewilligung ist die Strassenanschlussbewilligung erteilt. Sie fällt bei Gemeindestrassen in die jeweilige Baubewilligungskompetenz. Für Anschlüsse an die Kantonsstrasse bleibt die Zustimmung der kantonalen Behörde vorbehalten.

¹ Skizze Grenz- und Gebäudeabstand im Anhang A1

² Skizze Strassenabstand im Anhang A1

³ Art. 106ff BauG

2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen

Art der Nutzung in den Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:¹

Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und Gestaltung	ES
Schulanlage	ZöN A	Gebäude und Aussenanlagen des Kindergartens und der Primar- und Realschule	Realisiert; Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Art. 4 BauR.	III
Gemeindeverwaltung	ZöN B	Gemeindeverwaltung, Wehrdienstmagazin, Werkhof	Realisiert; Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Art. 4 BauR.	III
Mehrzweckhalle	ZöN C	Mehrzweckhalle	Realisiert; Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Art. 4 BauR.	III
Friedhof	ZöN D	Friedhof	Realisiert; Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Art. 4 BauR.	II
Kirche	ZöN E	Kirche und Pfarrhaus	Realisiert; Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Art. 4 BauR.	II

ZSF Hornussen

Art. 11 Zonen für Sport- und Freizeitanlage Hornussen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlage «Hornussen» dient ausschliesslich der traditionellen Ausübung des Hornussersports und der entsprechenden Vereinstätigkeiten.

2 Das bestehende Vereinslokal kann umgebaut, erweitert, aufgestockt oder durch einen Neubau ersetzt werden. Das Gebäude ist aufgeteilt in eine maximale Geschossfläche von 56 m² im 1. Vollgeschoss und 84 m² im 2. Vollgeschoss (inkl. eingewandeter Sitzplatz unter fortlaufender First [27 m²]).

3 Das Gebäude muss mit einem Satteldach eingedeckt und darf nicht beheizt werden. Das massive 1. Vollgeschoss (Geschosshöhe 2.65 m) ist bestehend. Die talseitige Fassadenhöhe (Fh) beträgt maximal 5.45 m, die bergseitige beträgt maximal 2.80 m. Empfindlichkeitsstufe III nach LSV.

4 Die Aussenanlagen müssen der Nutzung (Hornussen) entsprechen. Das Vereinslokal erhält im 2. Vollgeschoss eine Holzfassade (Schalung, nicht grell) und hat sich in Form und Materialisierung in die Umgebung einzupassen. Im Umfeld des Vereinslokals sind drei Hochstammbäume zu pflanzen.

5 Der Abstand des Vereinslokals zum Wald von heute 5.00 m darf durch künftige bauliche Massnahmen nicht weiter verkürzt werden.

6 Nach einer allfälligen Aufgabe oder Auflösung des Vereins bzw. der Nutzung als Hornusserplatz, sind die Bauten und Anlagen zu entfernen, das Areal zu rekultivieren und wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.

¹ Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung dieses Reglements.

2.3 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

Flugfeldzone

Art. 12 Flugfeldzone

1 Die Flugfeldzone dient dem Betrieb des Flugfeldes gemäss Art. 42ff der eidg. Luftfahrtverordnung (SR 748.11). Die Erstellung neuer sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen in der Flugfeldzone bedürfen eine Baubewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL. Zusätzliche kantonale und kommunale Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 In der Flugfeldzone A sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die dem Flugbetrieb dienen und auf einen Standort in der Zone angewiesen sind. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach der Arbeitsplatzzone.

3 In die Flugfeldzone B kann ein fester Belag mit der notwendigen Entwässerung eingebaut werden.

4 Die landwirtschaftliche Nutzung und Zugänglichkeit der angrenzenden Flächen gemäss Pachtvertrag müssen gewährleistet sein.

5 Der Betreiber des Flugfeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Betriebsreglement.

6 Der Hindernisbegrenzungskataster von 1997 bezeichnet die für das Flugfeld bestehenden An- und Abfluräume, die mit einer Bauhöhenbegrenzung belegt sind. Bauten oder andere Hindernisse dürfen diese Hindernisbegrenzungsflächen grundsätzlich nicht durchstossen. Ausnahmen bewilligt das BAZL mit den notwendigen Auflagen.

2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

Art der Nutzung in der
Landwirtschaftszone

Art. 13 Landwirtschaftszone (LWZ)

1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.¹

2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

¹ Siehe Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

3 Qualität des Bauens und Nutzens

Grundsatz für eine gute Gesamtwirkung

Art. 14 Gestaltungsgrundsatz

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die haushälterische Nutzung des Bodens, eine ökologische Bauweise unter Verwendung erneuerbarer Energien und gemeinsamer Anlagen der Energieerzeugung ist wünschenswert.¹

Kriterien für die Beurteilung der Gesamtwirkung

Art. 15 Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:²

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

offene Bauweise, Berücksichtigung der ortsüblichen Stellung der Bauten

Art. 16 Bauweise, Stellung der Bauten

1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Art. 6 bis Art. 8 BauR einzuhalten.³

2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Berücksichtigung der ortsüblichen Dachgestaltung

Art. 17 Dachgestaltung

1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

2 Grundsätzlich sind alle geneigten Dachformen zulässig. In der Arbeitsplatzzone und ausserhalb des Ortsbildschutzperimeters sind auch Flachdächer und Attika gestattet.

3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind auf der un-

¹ Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 15 bis Art. 18 BauR) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren.

² Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. (Siehe auch Art. 15ff. BewD).

³ Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist vorbehalten.

tersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 50% der Gebäudelänge des obersten Geschosses.¹

4 Firstoblichter und Dachflächenfenster sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren. Ihre Gesamtfläche beträgt zusammen maximal 20 % der jeweiligen Dachfläche.²

5 In Ortsbildschutzgebieten und bei schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmalen darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.

Grundsätze für die
Aussenraum-
gestaltung

Art. 18 Aussenraumgestaltung

1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen.

3 Auf vorhandene Bäume und Hecken ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde kann gezielte Pflanzungen verlangen, wenn dies für das Ortsbild wichtig ist. Die Gemeinde finanziert die Pflanzen und deren Lieferung.

4 Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.³

5 Reklamen, welche das Ortsbild beeinträchtigen, sind auf dem gesamten Gemeindegebiet untersagt.

Gestaltungsspielraum
der Baubewilligungs-
behörde

Art. 19 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann gestützt auf eine Fachberatung oder ein qualifiziertes Verfahren⁴ von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 14 bis Art. 18 BauR abweichen, sofern damit eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

Fachberatung für das
Orts- und
Landschaftsbild,
spezielle
Gestaltungsfragen,
Aussenraum

Art. 20 Fachberatung

1 Die Baubewilligungsbehörde kann ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche in Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind bzw. spezielle Gestaltungsfragen oder den Aussenraum betreffen.

¹ Für Solaranlagen sind die kantonalen Richtlinien für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien massgebend.

² Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten.

³ Art. 29a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 und 15, sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.

⁴ Qualifizierte Verfahren sind Ideen- oder Projektwettbewerbe, Studienaufträge an mehrere Architekturbüros oder so genannte Workshop- oder Gutachterverfahren.

2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zuhanden der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:¹

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung;
- Bauten und Anlagen in der Nähe von Baudenkmälern;
- Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
- Bauten und Anlagen in wertvollen Kulturlandschaften;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

¹ Damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition abweichen, jedoch in jedem Fall der guten Gesamtwirkung nach Art. 14 BauR entsprechen.

4 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Baudenkmäler
gemäss Bauinventar

Art. 21 Baudenkmäler

1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.¹

2 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler in Baugruppen, ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.²

Ortsbildschutzgebiete

Art. 22 Ortsbildschutzgebiete

1 Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.³

2 Die Bebauung innerhalb der Ortsbildschutzgebiete Dorf, Untere Ey, Eichi und Oberbützberg ist grundsätzlich in ihrem Bestand und Charakter zu erhalten und zu pflegen. Bauvorhaben in Ortsbildschutzgebieten und in Gebäudegruppen sowie an schützenswerten Objekten oder in ihrem Umfeld haben hohe Anforderungen an die Eingliederung ins Ortsbild zu erfüllen.

3 Die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

Erhaltung von
historischen
Verkehrswegen

Art. 23 Historische Verkehrswege

1 Die im Anhang A3 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.⁴

2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.⁵

Archäologische
Schutzgebiete und
archäologische Funde

Art. 24 Archäologische Schutzgebiete und archäologische Funde

1 Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Schutzgebiete, so ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

2 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten im betreffenden Bereich unverzüglich einzustellen und die Baubewilligungsbehörde oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.⁶

¹ Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Bleienbach vom 5. April 2005; das Bauinventar ist behördenverbindlich. Massnahmen zum Schutz und Erhalt von Baudenkmalern sind im übergeordneten Recht geregelt (Art. 10a – 10e BauG).

² Verfahren (Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege) gemäss Art. 10c BauG

³ Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Bauinventars der Gemeinde Bleienbach.

⁴ Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Siehe auch Art. 2 und 3 VIVS.

⁵ Die zuständige Fachstelle für das Inventar historischer Verkehrswege ist das Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK IV.

⁶ vgl. Art. 10f BauG

Gewässerraum

Art. 25 Gewässer

1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer (Torfsee) wird im Zonenplan Gewässerraum und Gefahrengebiete festgelegt.^{1 2}

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.³ In den dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁴

4 Die im Zonenplan Gewässerraum und Gefahrengebiete entsprechend gekennzeichneten Abschnitte gelten als dicht überbaut im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

5 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Landschaftsschutzgebiete

Art. 26 Landschaftsschutzgebiete

1 Landschaftsschutzgebiete sind grössere zusammenhängende Freiflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche das Landschaftsbild massgeblich prägen. Sie sind als wichtige Elemente der Wohn- und Lebensqualität für die ganze Gemeinde in ihrem Charakter zu erhalten.

2 Die Schutzziele und -massnahmen sind im Zonenplan umschrieben.

3 In den Landschaftsschutzgebieten gilt ein Bauverbot. Zwingend standortgebundene Bauten und Anlagen, die insbesondere zur Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen erforderlich sind, können zugelassen werden, sofern sie sich besonders gut in die bestehende, landschaftliche Gegebenheit einordnen.

Landschaftsschutzobjekte

Art. 27 Natur- und Landschaftsschutzobjekte

1 Die im Zonenplan speziell bezeichneten und im Anhang A2 aufgeführten Naturobjekte sind zu erhalten und sachgemäss zu pflegen. Eine Beseitigung ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und erfordert in jedem Fall eine Bewilligung. Diese sind mit der Situation angemessenen Ersatzmassnahmen zu verbinden.

2 Für die einzelnen Objektarten gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt. Für Pflege und Unterhalt gelten die einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung. Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m, für Anlagen mind. 3.0 m einzuhalten.

¹ Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1

² Bei Gewässern ohne Gewässerraum gilt Art. 39 WBV.

³ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG.

- Abgehende Einzelbäume sowie hochstämmige Feldobstbäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen.
- Der naturnahe Zustand von Bächen und Gräben samt einer begleitenden Uferbestockung ist zu erhalten bzw. herbeizuführen.
- Artenreiches Dauergrünland, Mager- und Feuchtwiesen sind mit einer angepassten, extensiven Bewirtschaftung als Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Umbruch, Beweidung und Düngung sind nicht gestattet.

Naturschutzgebiet

Art. 28 Naturschutzgebiet

Für das Naturschutzgebiet N 100 R 118, Bleienbacher-Torfsee und Sängeli-Weiher (RRB Nr. 1448 vom 10. Mai 1977) gelten die Bestimmungen des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses.

Grundsätze für das Bauen in Gefahrengebieten

Art. 29 Bauen in Gefahrengebieten

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.¹

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.²

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.³

4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Störfallvorsorge

Art. 30 Störfallvorsorge Gasleitungen

Entlang der Erdgas-Hochdruckleitungen gelten beidseitige Bauverbotszonen von je 95 Metern für die 24-Zoll-Leitung und je 70 Metern für die 16-Zoll-Leitung (vgl. Anhang A4).

¹ Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan Gewässerraum und Gefahrengebiete verbindlich eingetragen.

² Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

³ Zuständige kantonale Fachstelle ist das Tiefbauamt, OIK IV

5 Straf- und Schlussbestimmungen

Bestimmungen bei
Widerhandlungen

Art. 31 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen von Bleienbach werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.¹

2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weitere kommunale Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden mit folgenden Strafen² bedroht:

- Busse von max. Fr. 2'000.00 für Verstösse gegen Vorschriften, die von den stimmberechtigten Personen beschlossen wurden;
- Busse von max. Fr. 1'000.00 für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 32 Inkrafttreten

1 Die Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan Gewässerraum und Gefahrengebiete tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

2 Weiterhin in Kraft bleibt der Zonenplan vom 13. Dezember 2007 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen.

Aufhebung von
Vorschriften

Art. 33 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Teilrevision der Ortsplanung wird aufgehoben:

- Das Baureglement vom 13. Dezember 2007 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen.

¹ Siehe Art. 50 BauG

² Siehe Art. 58ff Gemeindegesetz (GG)

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 5.02.2018 bis 6.03.2018
Kantonale Vorprüfung vom 19.12.2018 und 16.07.2019
Publikation im Amtsblatt vom 28.08.2019
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 29.08.2019
Öffentliche Auflage vom 30.08.2019 bis 30.09.2019

Einsprachen keine

Rechtsverwahrungen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7.10.2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2.12.2019

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:


.....

Die Gemeindeschreiberin:

B. Steller
.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bleienbach, den 6.1.2020
.....

Die Gemeindeschreiberin:

B. Steller
.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung

am 23. März 2020
.....

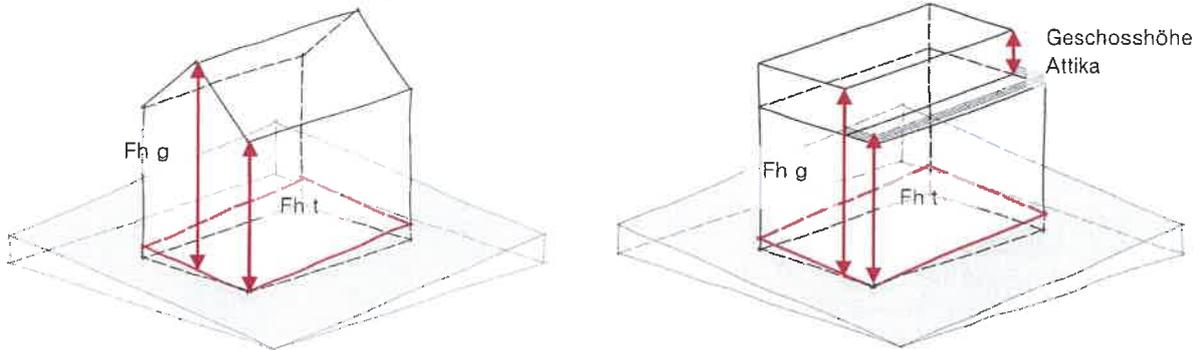

.....



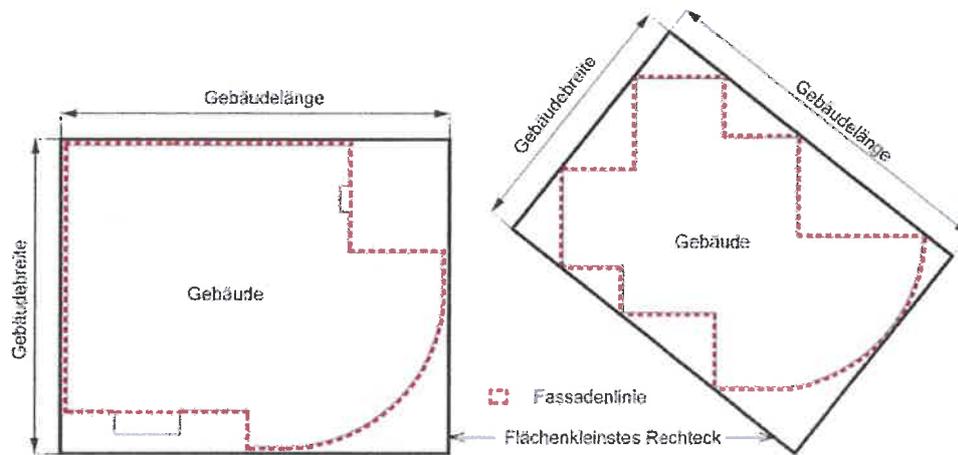
Anhang

A1 Skizzen

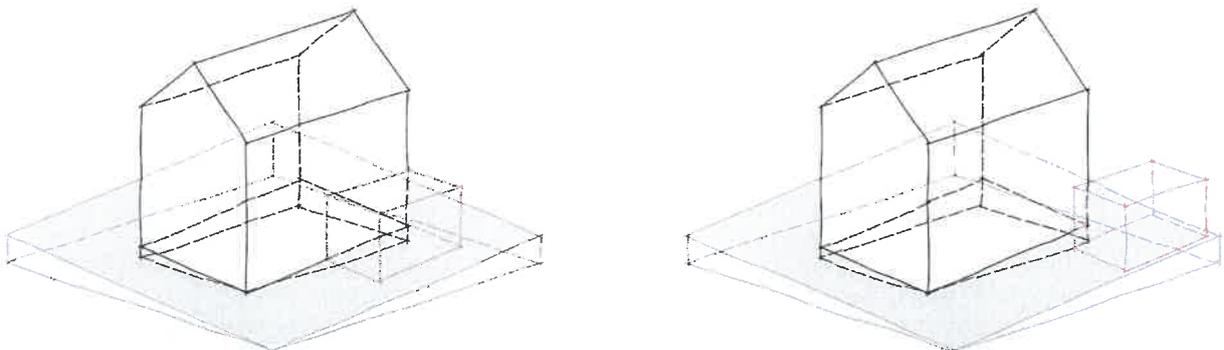
Skizze Fassadenhöhe traufseitig und giebelseitig (Art. 15 BMBV)



Skizze Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)

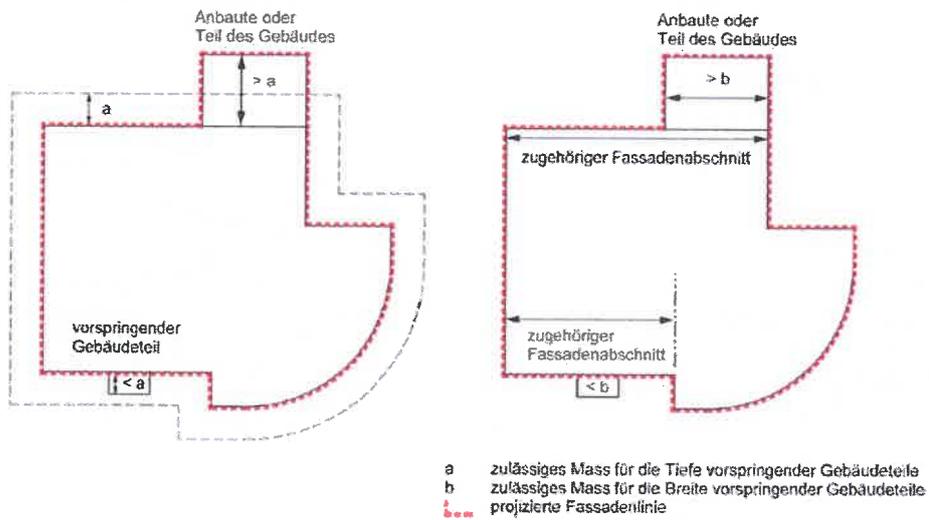


Skizze An- und Kleinbauten (Art. 3, 4 BMBV)

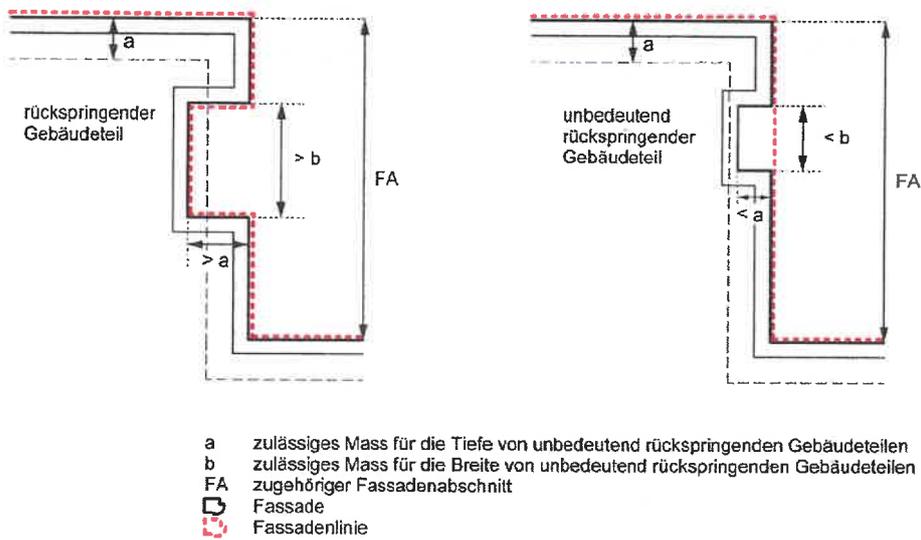


 An- und Kleinbauten: Nur Nebennutzflächen und in den Dimensionen beschränkt. Werden die Dimensionen überschritten, gelten die baupolizeilichen Masse für Hauptbauten.

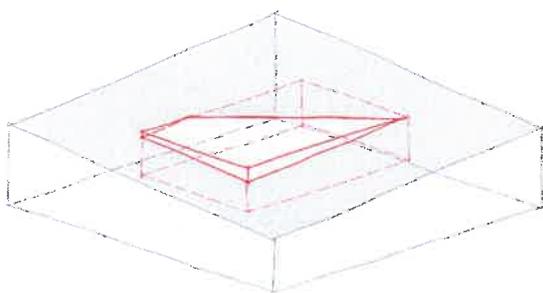
Skizze vorspringende Gebäudeteile (Art. 10 BMBV) und Anbauten (Art. 4 BMBV)



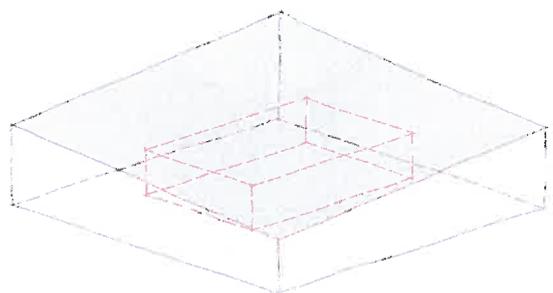
Skizze rückspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile (Art. 11 BMBV)



Skizze Unterniveaubauten (Art. 6 BMBV) und unterirdische Bauten (Art. 5 BMBV)

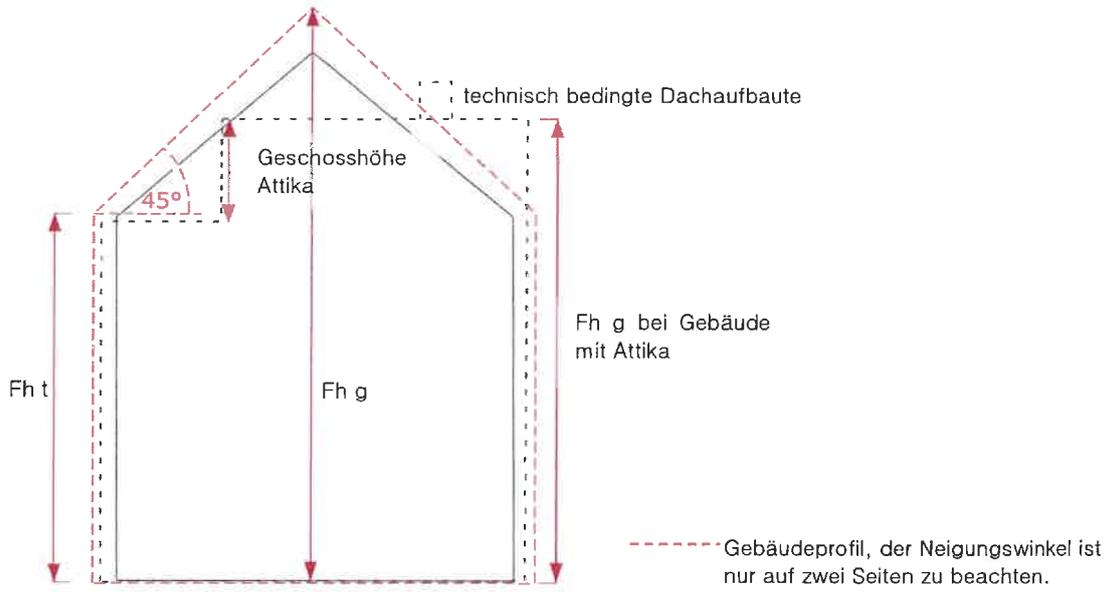


Unterniveaubaute

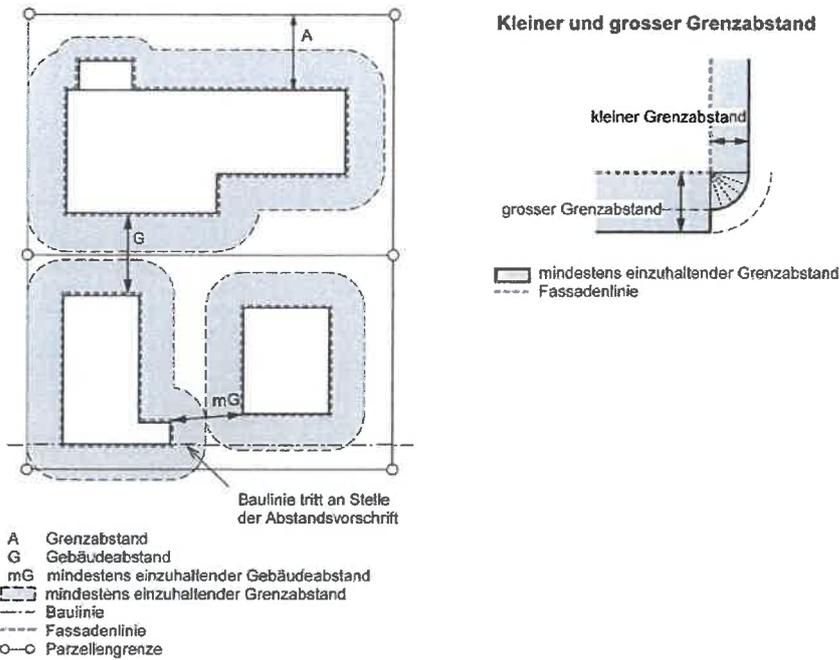


Unterirdische Baute

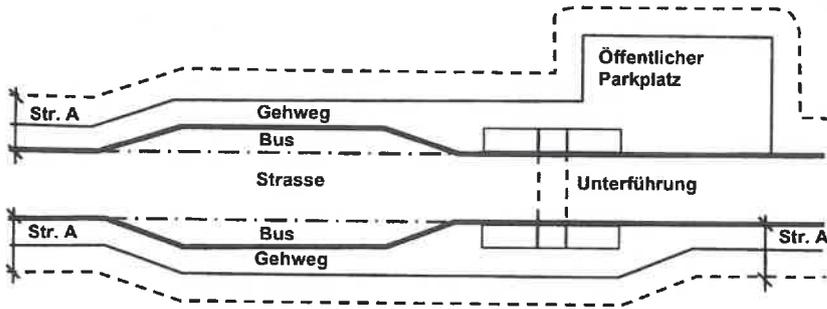
Skizze Gebäudeprofil (Vgl. Art. 5 Abs. 6 BauR)



Skizze Grenz- und Gebäudeabstand (Art. 22, 23 BMBV)

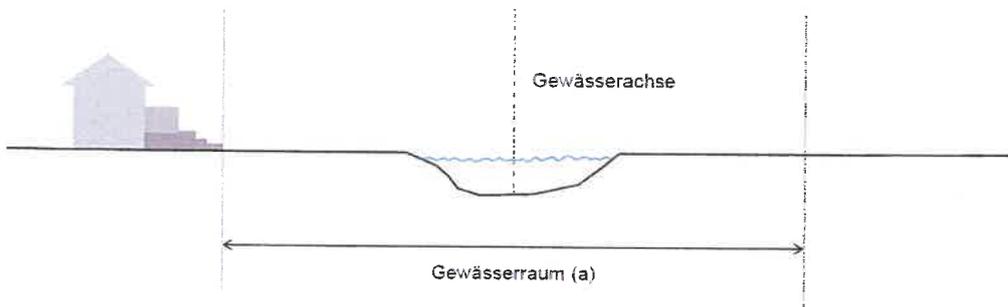


Skizze Strassenabstand

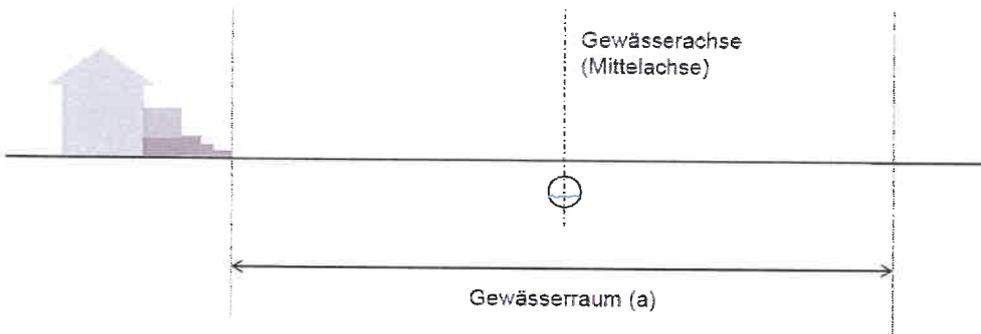


- Fahrbahnrand
- Grenze des öffentlichen Verkehrsraums
- - - Strassenabstand

Skizze Gewässerraum offene Gewässer



Skizze Gewässerraum eingedolte Gewässer



A2 Naturobjekte

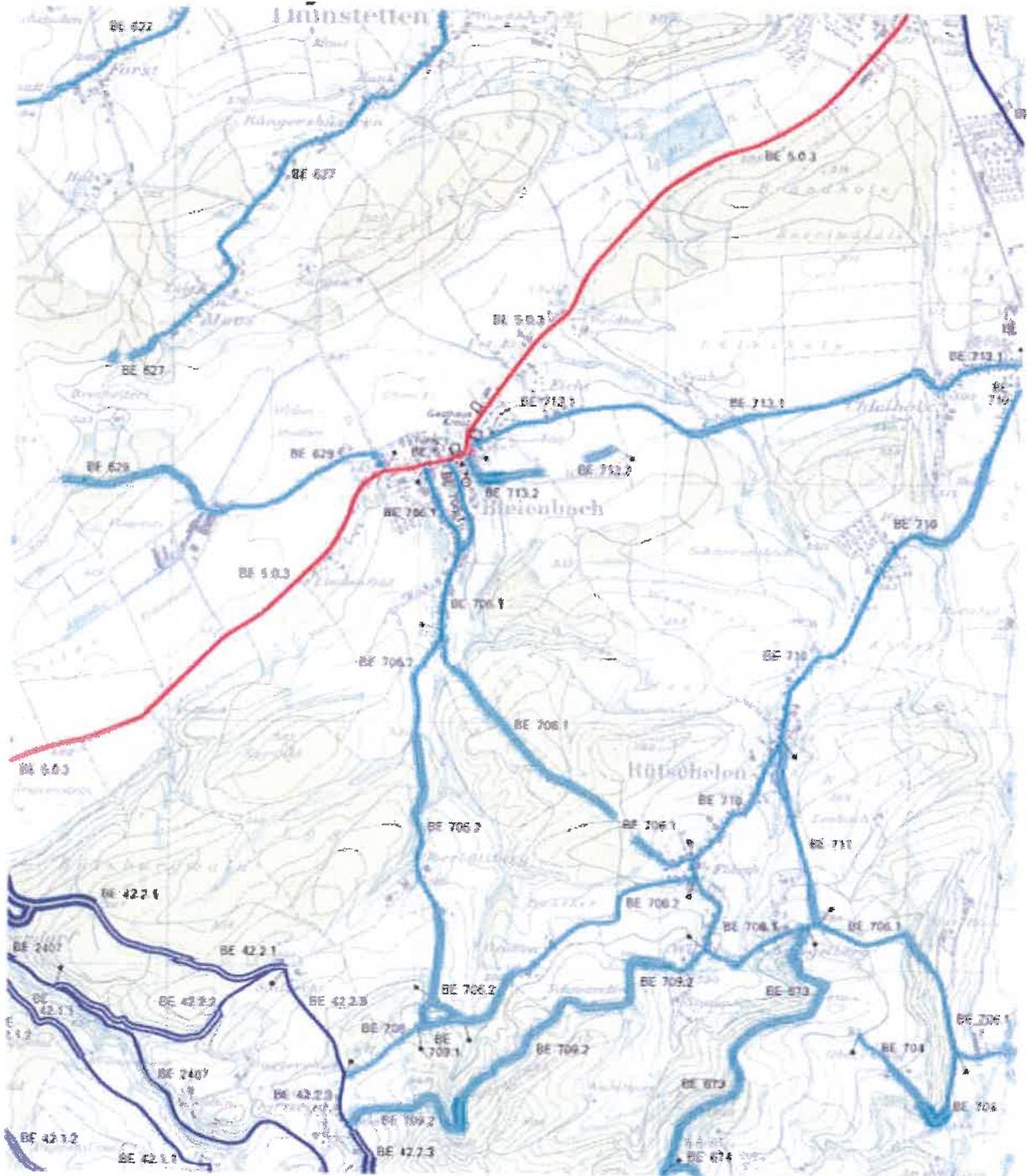
Typologieliste der kartierten Lebensräume und Naturobjekte

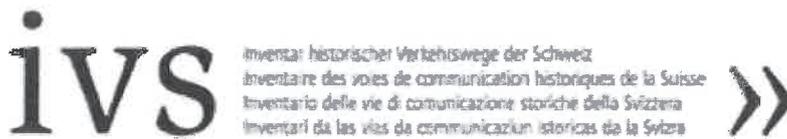
1. Feuchtgebiete	1.3	Feuchtwiesen, Rieder
	1.4	Bäche inkl. Hochstaudensaum
	1.5	Gräben inkl. temporäre
2. Kleingehölze	2.1	Hecken
	2.1.1	Niederhecke
	2.1.2	Hoch- oder Baumhecke
	2.2	Feldgehölze
	2.3	Markante Einzelbäume mit Artangabe
	2.3	Freistehende Gehölzgruppen auch an ehemaligen Wässergräben
	2.5	Gewässerbegleitende Gehölze
3. Obstgärten	3.1	Feldobstwiesen mit hochstämmigen Bäumen
4. Erdaufschlüsse	4.1	Gruben, Böschungen
5. Kleinstrukturen/ Restflächen	5.1	Artenreiches Dauergrünland
	5.2	Magerwiesen (z.B. Bahnböschungen)
	5.3	Brachflächen und Ödland

Liste der Naturobjekte

Typ	Bemerkungen	Koordinaten (Zentrum Objekt)
1.5	Feuchtgebiet Oberbützberg (kleiner Waldgraben im Buechwald)	624000/224500
1.4	Schwerzebach mit Hochstaudensaum	
2.1.1	Hecke Fuhracker	623550/225325
2.5	Ufer-Hecke untere Ey nördlich entlang Parz 345	624375/226500
2.5	Ufer-Hecke Fuchsmatt	624150/225300
2.1.2	Hecke Fuhracker West	623450/225250
2.1.2	Hecke Widihub mit 4 Eichen	623700/225450
2.1.2	Hecke Horbacker	624350/225800
2.1.2	Hecke Schwerzebach	624950/226350
2.1.2	2 Hecken Schwerzenbachmatten (südl. Rand Parz 686)	642500/226500
2.1.2	Hecke Brühlmatten zw. Parz 251 und 336	624050/226500
2.1.2	Hecke Gheidimatten entlang westlich Parz 343	624550/226800
2.2	Feldgehölz Fuhracker	623550/225250
2.3	2 Einzelbäume Bodenacker (Eschen)	623400/225300
2.3	Einzelbaum Lindenfeld	623750/225600
2.3	Einzelbaum Mittler Moos (Eiche)	624300/226775
2.5	Eschen-Birkenallee entlang Graben	624600/226900
2.3	Einzelbaum Hohle (Eiche)	624325/226000
2.3	Einzelbaum Horbacker (Eiche)	624350/225850
2.5	Schwerzebach Ufergehölz zw. Lotzwilstrasse und Langenthalstrasse (Gemeindegrenze zu Lotzwil)	
5.2	Naturwiese Känzeli	624650/225800

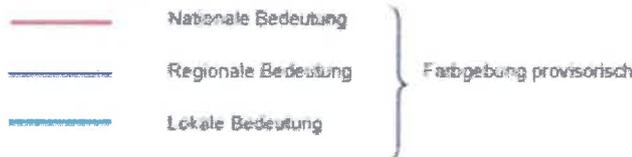
A3 Historische Verkehrswege



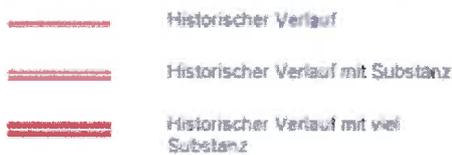


LEGENDE INVENTARKARTE IVS

KLASSIFIZIERUNG GEMÄSS NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)



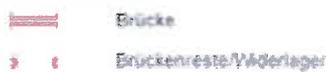
Substanz (am Beispiel «Nationale Bedeutung»)



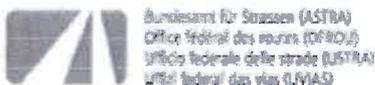
GLIEDERUNG (am Beispiel «Nationale Bedeutung»)



KUNSTBAUTEN



WEGBEGLEITER



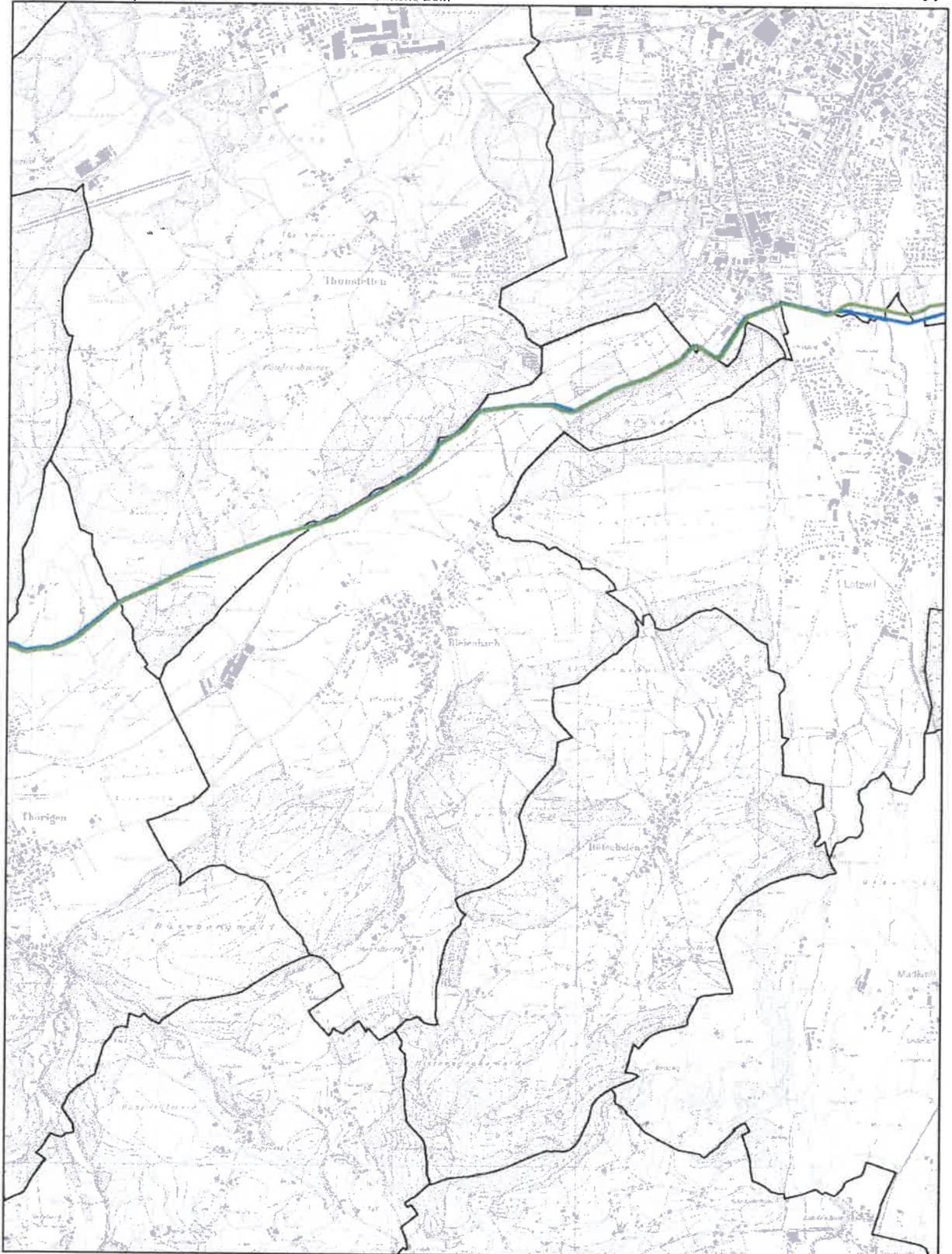
A4 Situationsplan Erdgas-Hochdruckleitungen

Gemeinde Bleienbach

Situation 1:25'000

Digitaler Übersichtsplan UP5 © Amt für Geoinformation des Kantons Bern

— SWISSGAS
— UNIGAZ



A5 Gesetze

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985
BewD	Dekret des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011
KLSV	Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SG	Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008
SV	Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WBG	Wasserbaugesetz des Kantons Bern vom 14. Februar 1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

A6 Nützliche Web-Adressen

Kanton Bern

- Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR..... www.jgk.be.ch/agr
- Amt für Wasser und Abfall..... www.bve.be.ch/awa
- Amt für Wald KAWA..... www.vol.be.ch/kawa
- beco Berner Wirtschaft..... www.vol.be.ch/beco
- Kantonale Denkmalpflege..... www.erz.be.ch/kultur
- Amt für Umweltkoordination und Energie..... www.bve.be.ch/aue
- Tiefbauamt..... www.bve.be.ch/tba
- Bernische Systematische Gesetzessammlung..... www.sta.be.ch/belex/d/

Bund/weitere Stellen

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE..... www.aren.admin.ch
- Bundesamt für Umwelt BAFU..... www.bafu.admin.ch
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO..... www.seco.admin.ch
- Fachverband Schweizer RaumplanerInnen..... www.f-s-u.ch
- Kantonale Planungsgruppe Bern..... www.kpgbern.ch
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein..... www.sia.ch
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung..... www.vlp-aspan.ch
- Schweiz. Verband der Umweltfachleute..... www.svu-asep.ch
- Bund Schweiz. Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen..... www.bsla.ch
- Systematische Sammlung des Bundesrechts
Landes-, Regional- und Ortsplanung..... www.admin.ch/ch/d/sr